ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1982

zur Genehmigung des von der Französischen Republik vorgelegten erweiterten Plans zur Ausmerzung der Brucellose

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/556/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 78/52/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder (2), insbesondere auf Kapitel II,

gestützt auf die Entscheidung 78/539/EWG der Kommission vom 6. Juni 1978 mit Billigung der Pläne der Französischen Republik zur beschleunigten Tilgung der Brucellose und Tuberkulose (3),

gestützt auf die Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 27. Januar 1982 hat die Französische Republik der Kommission einen erweiterten Plan zur Ausmerzung der Brucellose notifiziert.

Nach Prüfung und Berücksichtigung des Erfolges des ursprünglichen Plans wurde der erweiterte Plan als den Richtlinien 77/391/EWG, 78/52/EWG und 82/400/EWG entsprechend befunden.

Mit dem erweiterten Plan wird die Weiterführung der im ursprünglichen Plan eingeführten Maßnahmen sichergestellt ; dieser ursprüngliche Plan galt bis zum 1. Juli 1981.

Die durch den erweiterten Plan eingeführten Maßnahmen werden seit dem 1. Juli 1981 angewandt ; somit ist die Bedingung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Der Fondsauschuß ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der erweiterte Plan für die Ausmerzung der Brucellose, der von der Französischen Republik seit dem 1. Juli 1981 angewandt wird, wird genehmigt.

Artikel 2

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft richtet sich nach den erstattungsfähigen Ausgaben für ab 1. Juli 1981 vorgenommene Schlachtungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.
(2) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1978, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18.